

ASoK-Spezial Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG)

Bearbeitet von
Christoph Wiesinger

1. Auflage 2015 2015. Taschenbuch. 104 S. Paperback

ISBN 978 3 7073 3403 6

Format (B x L): 17 x 23,5 cm

Gewicht: 200 g

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des Auslands > Ausländisches Recht: Österreich](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vorwort

Nur wenige vom Parlament beschlossene Gesetze werden in der Tagespresse aufgegriffen. Und noch weniger Gesetze werden nach ihrer Beschlussfassung von gesetzlichen Interessenvertretungen mit Werbekampagnen thematisiert. Das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) hat beides geschafft. Unter anderem enthält es eine Novelle zum ASVG und darin finden sich Bestimmungen zur Kontrolle von Ärzten durch Testpatienten (“Mystery Shopping”), was die Wiener Ärztekammer zu einer Plakat-kampagne veranlasst hat. Das hat den Autor dieser Zeilen – der diese Plakate im Zeitraum während der Verfassung dieses Buchs regelmäßig gesehen hat – immer daran erinnert, dass er anstatt spa-zieren zu gehen, ein Buch fertig zu schreiben hat.

Doch diese Testkontrollen sind nur ein ganz kleiner Teil des SBBG. Für die Wirtschaft sind seine ande-ren Bestimmungen wesentlich bedeutender. Das eigentliche SBBG ist mit zwölf Paragraphen ein rela-tiv kurzes Gesetz. Zieht man die Präambel (§ 1), die allgemeine Bestimmung, dass sich Verweise auf andere Gesetze immer auf deren aktuelle Fassung beziehen (§ 10), die verfassungsrechtlich notwen-digen, ansonsten aber eher inhaltsarmen Vollzugsbestimmungen (§ 11) und die aus einem einzigen Datum bestehende In-Kraft-Tretens-Bestimmung (§ 12) ab, verbleiben acht Paragraphen. Davon be-handeln fünf eine verbesserte Behördenzusammenarbeit (§§ 3–7), womit noch drei Paragraphen übrig bleiben, die für Außenstehende von Bedeutung sein können. Fast könnte man meinen, drei Paragra-phen rechtfertigen kein Werk in diesem Umfang. Doch je mehr man sich mit der Materie beschäftigt, umso mehr merkt man, was im SBBG eigentlich steckt und dass es nur verständlich ist, wenn man gro-ße Teile anderer Rechtsbereiche kennt.

Die Annahme, dass nicht alle dieser fachübergreifenden Bereiche dem Rechtsanwender oftmals im Detail bekannt sein werden, rechtfertigt dann doch die Behandlung des SBBG in einem eigenen Werk. Die dabei berührten Materien stellen zT bereits für sich ein Spezialgebiet dar, genannt seien etwa das Datenschutzrecht, das Strafrecht, das Sozialversicherungsrecht oder auch das Finanzverwaltungs-recht, sodass der geneigte Leser um Nachsicht ersucht wird, dass oftmals aus diesen Gebieten man-chem Nutzer vielleicht schon bestens bekannte Grundzüge erläutert werden, die zum Verständnis der Materie beitragen sollen.

Die Darstellung betritt in vielen Punkten Neuland, daher mag es zu der einen oder anderen Frage durchaus unterschiedliche Auffassungen geben. Ich habe mich bemüht, alle mir bekannten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu lösen, auf Argumente für die eine oder andere Lösung hinzu-weisen, aber immer einen konkreten Lösungsvorschlag zu geben. Auch ist völlig klar, dass die Praxis noch viele Sachverhaltskonstellationen zu Tage bringen wird, die hier schlichtweg nicht behandelt sind. Dennoch sollte bei einem neuen Gesetz der Rechtsanwender ein Hilfsmittel zur Hand nehmen können, das ihm bei vielen – wenn wahrscheinlich auch nicht allen – Fragen weiterhilft und die Grund-züge der Regelung verständlich macht.

Ein besonderer Dank ergeht an meine Kollegen aus der Wirtschaftskammer, die mich mit Fragestel-lungen aus der Praxis versorgt haben, allen voran *Dr. Rolf Gleißner* und *Dr. Klaus Kapuy* (WKÖ, So-zialpolitische Abteilung). Auch *Mag. Andreas Mörk* (WKÖ, Bundessparte Industrie) und *Mag. Martin Sonntag* (Industriellenvereinigung) standen mir für die Diskussion einzelner Fragen stets wohlwollend zur Verfügung. *Mag. Manfred Katzenschlager* (WKÖ, GS Bau) war eine zu allen Zeiten ergiebige Quelle bei der Erforschung des Umfelds der schon älteren Haftungsbestimmungen. Schließlich ge-bührt auch den Damen und Herren des Linde-Verlags ein Dank, allen voran *Mag. Klaus Kornherr*, ohne dessen Überredungskunst das vorliegende Werk gar nicht entstanden wäre.

Wien, September 2015

Christoph Wiesinger